

12. Das Abfällen der Tannen ist verboten.
13. Mauren soll auf der Allmeind Weidenbäume pflanzen für Zäune.
14. Da das Abzapfen des Harzes den Tannen sehr schädlich ist, sollen die einheimischen Harzer dem Oberamt angezeigt und die fremden in die Frohnfeste nach Baduz eingeliefert werden.
15. Mauren soll den Buchenwald in guten Stand setzen und schonen.
16. Im Bauwald soll indessen kein Brennholz gehauen werden.
17. Für neue Gebäude sollen die Maurer kein Bauholz hergeben ohne obrigkeitliche Bewilligung.
18. Die Waldbögte und Gemeinden sind verantwortlich für den Vollzug dieser Verordnung.

1756. Aug. 2. Das fürstliche Oberamt entscheidet in einer Streitfache der Gemeinde Eschen gegen Mauren wegen Mitagung auf den Teilen bei Mendeln: Weil Brief und Zeugen dartzun, daß die Maurer seit 100 Jahren das Mitagungsrecht bejessen haben, soll es ihnen auch fürder bleiben. Doch sollen sie nicht nach Bartholomäustag das Gebiet offen halten müssen, nicht vor Georgi.

1760. Mai 21. Oberamts-Protokoll.

Der Rentmeister Benedikt von Böken in Gegenwart von Alt-Landammann Joh. Marger, Jos. Ritter des Gerichts und anderer. Die Gemeinde Mauren hatte dringend vorgetragen, wie wegen Mangel an Marken oft Streit und Händel entstehen, daß aber besonders die durch das Dorf gehende Landstraße von Anstößern verart eingeengt werde, daß man kaum mehr mit Wagen durchkommen könne.

Der Rentmeister wollte aber dem Begehren nach einer Sicherung der Landstraße nicht stattgeben, weil die Grundherrlichkeit des Landesherrn darunter leiden könnte. Man solle die alten Marksteine wieder aufrichten. Zwar habe die Untersuchung ergeben, daß die Straße an einer Stelle um 5 Schuhe schmaler geworden sei, aber bis die Gemeinde gründlich erwiesen habe, was es für eine Wegsame sein solle, bleibe alles im alten.

1761. Juni 25. Landvogt von Grillot und Rentmeister von Böken mit Landammann Joh. Jäger von Baduz, als Ver-